

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
17/064

Status:

öffentlich

Anwendung der GemHKVO bis zum 31.12.2017 gemäß § 63 Abs. 4 KomHKVO

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Haushalts- und Finanzausschuss	28.03.2017	Empfehlung	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss	06.04.2017	Empfehlung	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich	26.04.2017	Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, vorbehaltlich des Inkrafttretens der KomHKVO, gemäß § 63 Abs. 4 KomHKVO die weitere Anwendung der GemHKVO vom 22.12.2005 zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.02.2011 in der am 31.12.2016 geltenden Fassung für das Haushaltsjahr 2017.

Sachverhalt:

Rückwirkend zum 01.01.2017 soll die Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) in Kraft treten und die bisherige Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) ersetzen. Neben verschiedenen redaktionellen Änderungen sind auch einige materiell rechtliche Änderungen vorgesehen.

Eine der wesentlichen Änderungen ist die Abschaffung der Sammelposten nach § 47 Abs. 2 GemHKVO für bewegliches Vermögen (z. B. Inventar). In der GemHKVO gab es bisher die drei folgenden Wertgrenzen:

- Geringwertige Wirtschaftsgüter (GwG) bis 150 € netto; § 45 Abs. 6 GemHKVO
- Sammelposten über 150 € bis 1.000 € netto; § 47 Abs. 2 GemHKVO
- Vermögensgegenstände über 1.000 € netto; § 47 Abs. 1 GemHKVO

Gemäß § 45 Abs. 6 GemHKVO werden bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 150 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen und die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, als geringwertige Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand gebucht.

Für bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 150 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen, aber den Einzelwert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, und die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, ist im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung gemäß § 47 Abs 2 GemHKVO ein Sammelposten zu bilden. Der Sammelposten ist im Haushaltsjahr der Bildung und in den folgenden vier Haushaltsjahren mit jeweils einem Fünftel aufzulösen.

Gemäß § 47 Abs. 5 S. 1 der neuen KomHKVO entfällt die Bildung der Sammelposten, so dass nunmehr alle Vermögensgegenstände mit einem Wert bis 1.000 € netto als geringwertige Wirtschaftsgüter unmittelbar als Aufwand zu buchen sind.

Hierbei wird den Kommunen bewusst kein Wahlrecht eingeräumt, um eine einheitliche Handhabung sicherzustellen. Allerdings soll den Kommunen durch die Übergangsregelung in § 63 KomHKVO die weitere Anwendung der Vorschriften der GemHKVO ermöglicht werden.

Diese Änderung bringt zwar in der Übergangszeit eine geringfügige Mehrbelastung für den Haushalt mit sich, wird aber auf Grund des damit verbundenen deutlich reduzierten Verwaltungsaufwandes sehr begrüßt. In den Jahren 2010 bis 2015 wurden durchschnittlich Sammelposten in Höhe von 350 Tsd. Euro gebildet. Diese werden nach der Rechtsänderung jährlich als unmittelbarer Aufwand anfallen, und die bis dahin gebildeten Sammelposten werden noch über fünf Jahre zusätzliche Abschreibungen verursachen. Ab dem sechsten Jahr hat sich die Rechtsänderung neutralisiert.

Für die Anwendung auf den Haushalt 2017 gibt es drei Alternativen:

1. Anwendung der KomHKVO in Gänze
2. Anwendung der KomHKVO ohne die Änderung der oben beschriebenen Wertgrenzen gemäß § 63 Abs. 1 KomHKVO; mit Ratsbeschluss bis zum 31.12.2020 möglich.
3. Keine Anwendung der KomHKVO, es gilt weiterhin die GemHKVO gemäß § 63 Abs. 4 KomHKVO; mit Ratsbeschluss für 2017 möglich.

Da die KomHKVO noch nicht beschlossen ist und die Umstellung auf die Neuregelung zu einem unverhältnismäßigen Arbeitsmehraufwand im lfd. Aufstellungsverfahren des Haushaltes 2017 führen würde, wird empfohlen, die Alternative 3 zu wählen. Zudem wird der Ergebnishaushalt für das Jahr 2017 um rd. 300 Tsd. Euro entlastet.

Ab 2018 würden dann ohne erneuten Beschluss die neue KomHKVO und die darin vorgesehenen Änderungen der Wertgrenzen gelten.

In Vertretung

gez. Kuiper